

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **7 (1916)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kleinere Mitteilungen aus der Laboratoriumspraxis.

Das im März 1916 herausgegebene Vollmehltypmuster.

(Mitteilung aus dem Laboratorium des Schweiz. Gesundheitsamtes, Bern.)

Auf Wunsch des Schweizerischen Oberkriegskommissariates werden hier auch die Ergebnisse der Analyse des Ende März 1916 herausgegebenen Vollmehltypmusters veröffentlicht:

Feuchtigkeit	12,98 %
Protein	12,03 »
Fett	1,66 »
Kohlenhydrate (Stärke etc.) . .	71,84 »
Rohfaser	0,58 »
Mineralstoffe	0,91 »
Säuregrad	3,9°
Farbe (nach Pekar)	eher etwas heller als die früheren Typmuster.
Färbungsversuch mit Methylblau	das Mehl entfärbt die Me- thylblaulösung ¹⁾ nahezu vollständig.

Anmerkung. Das Mehl wurde aus Duluth- und Manitobaweizen hergestellt. Die Bestimmungen wurden sämtlich doppelt ausgeführt.

Wie schon wiederholt erwähnt wurde, ist für die vergleichende Beurteilung des Mehles neben der Farbe namentlich der Gehalt an Rohfaser und an Mineralstoffen massgebend. Der Rohfasergehalt ist gleich geblieben wie in früheren Proben, während der Gehalt an Mineralstoffen wieder etwas höher gefunden wurde als früher, trotzdem die Farbe eher etwas heller ausgefallen ist. Es hängt dies wohl vorwiegend mit der Herkunft und Qualität des vermahlenden Weizens zusammen.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Verfügung des Statthalteramtes des Bezirkes Zürich.

Aus den von der Bezirksanwaltschaft Zürich anher überwiesenen Untersuchungsakten ergibt sich, dass R. X., Chemiker, wohnhaft in Z., dem von ihm betriebenen chemischen Laboratorium in öffentlichen Geschäftsempfeh-

¹⁾ Diese Mitteilungen 1915, 6, 275.

lungen (durch Inserate und Zirkulare), sowie in Untersuchungsberichten folgende Bezeichnungen beilegt:

- « Schweiz. Chemische Untersuchungsanstalt »,
- « Gewerbliche Chemieschule Zürich »,

die ihm nicht zukommen und welche der Wahrheit nicht entsprechen. Denn unter « Schweiz. Chem. Untersuchungsanstalt » versteht man nach Treu und Glauben im Verkehr eine schweizerische staatliche Anstalt und unter « Gewerblicher Chemieschule Zürich » eine kantonale oder städtische Schule. Es wird dadurch gegenüber staatlichen und namentlich gegenüber andern privaten Instituten dieser Art illoyale Konkurrenz begangen und der auf Treu und Glauben beruhende reelle Geschäftsverkehr geschädigt und gefährdet.

Der Verzeigte ist daher wegen Uebertretung von § 1 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb im Handels- und Gewerbebetrieb vom 29. Januar 1911 mit einer angemessenen Polizeibusse zu belegen.

Das Statthalteramt, in Anwendung von § 8 des zit. Gesetzes, verfügt:

1. R. X. wird in eine Busse von Fr. 200.— verfällt.
2. Der Gebüsste hat die Kosten zu tragen.
3. Dem Gebüssten wird die weitere Benennung seines chemischen Laboratoriums als « Schweiz. Chem. Untersuchungsanstalt », « Gewerbl. Chemieschule Zürich » untersagt, unter Androhung erhöhter Busse im Zuwiderhandlungsfalle.

Gegen diesen Entscheid kann nicht rekurriert werden, dagegen kann der Bestrafte binnen 10 Tagen von der Eröffnung dieses Entscheides an gerechnet, unter Beilage dieser Verfügung gerichtliche Beurteilung der Sache beim Statthalteramt verlangen. Stillschweigen würde als Anerkennung der Strafe aufgefasst. (§ 1055 des Gesetzes betr. die zürch. Rechtspflege.)

Mitteilung an den Gebüssten gegen Empfangschein, an die Bezirksanwaltschaft Zürich, an die Direktion des kant. Gesundheitswesens Zürich, an das Schweiz. Gesundheitsamt in Bern, an die Stadtpolizei, an die Kantonspolizei.

Das Bezirksgericht Zürich, an das appelliert worden war, hat die Verfügung des Statthalteramtes bestätigt.

